



Landwirtschaftliche Pferdehaltung



Dieses Merkblatt informiert über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Bewilligungspraxis zur landwirtschaftlichen Pferdehaltung ausserhalb der Bauzonen.

Die Haltung von Pferden ist gemäss Bundesrecht keine Tätigkeit, die in jedem Fall ausserhalb der Bauzone stattfinden muss. Sie ist deshalb im Raumplanungsgesetz (RPG) klar geregelt.

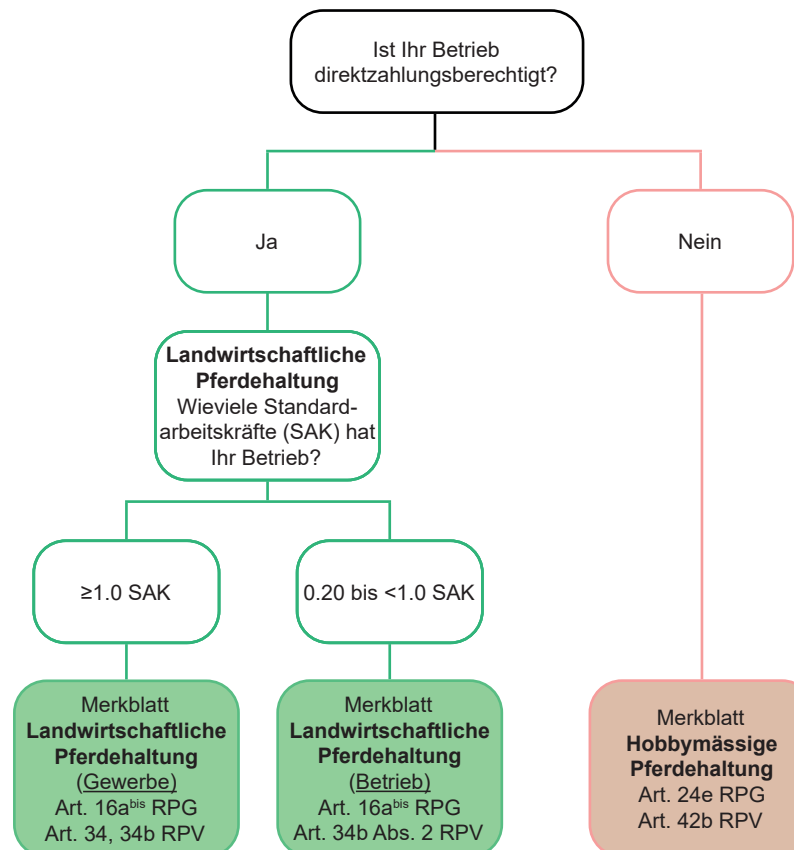
Die Rahmenbedingungen sind abhängig davon, ob eine landwirtschaftliche oder eine hobbymässige Pferdehaltung betrieben wird. Das nebenstehende Diagramm zeigt, welches Merkblatt nähere Angaben enthält.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 16a^{bis} RPG sind Bauten und Anlagen für die Haltung von Pferden auf bestehenden Landwirtschaftsbetrieben zonenkonform. Art. 34b Raumplanungsverordnung (RPV) konkretisiert den Rahmen bzw. den zulässigen Umfang der landwirtschaftlichen Pferdehaltung.

Art. 16a^{bis} Raumplanungsgesetz (RPG)

„Bauten und Anlagen, die zur Haltung von Pferden nötig sind, werden auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht als zonenkonform bewilligt, wenn dieses Gewerbe über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt.“



Bewilligungsvoraussetzungen

- Bestehender/s landwirtschaftlicher/s Betrieb oder Gewerbe;
- Überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden;
- Keine Errichtung neuer Wohnbauten im Zusammenhang mit der Pferdehaltung (eigene oder Pensionspferde).

Die Bauten und Anlagen müssen sich gut in die Landschaft einordnen und dürfen nicht überdimensioniert sein (Art. 3 RPG). Es dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (z.B. Schutzverordnungen).

Weitere Informationen können der Arbeitshilfe „Einpassung in die Landschaft“ entnommen werden.

Einschränkungen für landwirtschaftliche Betriebe (0.20 bis 1.0 SAK)

- Nur in bestehenden Gebäuden;
- Maximal 3 Pferde / ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN);
- Zukunftsfähiges Betriebskonzept.



Landwirtschaftliche Pferdehaltung



Bewilligungsfähige Aussenanlagen

Ausbildungs- und Reitplätze sowie Longierzirkel und Führanlagen können nach den Vorgaben der nebenstehenden Tabelle bewilligt werden. Sie müssen im Hofbereich angeordnet werden und die Bodenbefestigung muss ohne grossen Aufwand rückbaubar sein. Aufschüttungen sind zu minimieren und dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nur ausserhalb von Schutzgebieten mehr als 1 m betragen. Die Bewegungsanlagen dürfen insgesamt höchstens 800 m² umfassen; Führanlagen werden nicht an gerechnet.

Allwetterausläufe / Paddocks

Die Allwetterausläufe sind je nach Widerristhöhe und Lage zu dimensionieren.

- In Landschaftsschutzzonen:
16 m² (Pony) bis 24 m² (Pferd)
- Landschaftlich wenig sensibel:
24 m² (Pony) bis 36 m² (Pferd)

Allwetterausläufe müssen direkt an den Stall angrenzen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein

Einrichtungen für die landwirtschaftliche Haltung von Pferden

Anzahl Pferde	Einbau	Anbau	Neubau freistehend	Paddock (an Stall angrenzender Allwetterauslauf)	Unüberdeckter Ausbildungs- und Reitplatz	Beleuchtung Reitplatz (nur während Benutzung)	Longierzirkel	Führanlage	Sattel- / Geschirrkammer	Reitenstübli
Landwirtschaftliches Gewerbe (≥1 SAK)										
>16 Pferde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja**	Ja	Ja**	Ja**	Ja	Ja
8-15 Pferde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja*	Ja	Ja*	Ja	Ja	Ja
<8 Pferde	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Landwirtschaftliche Betriebe (0,2 bis <1 SAK)										
	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein

- * Nur 1 Anlage, d.h. entweder ein Ausbildungs-/Reitplatz oder ein Longierzirkel oder eine Führanlage
** Nur 2 Anlagen, d.h. ein Ausbildungs-/Reitplatz und/oder eine Führanlagen und/oder ein Longierzirkel



Allwetterauslauf abgesetzt vom Stall errichtet werden.

Einzäunung

Feste Einzäunungen sind nur mit einer maximalen Höhe von 1.60 m mit Holzpfeosten und Bändern in dunkler Farbe (grau, braun oder schwarz) möglich. Weisse Einzäunungen sind nicht zulässig. Für Allwetterausläufe sind feste Holzlattenzäune oder mobile Metallzäune zulässig.

Parkplätze

Parkplätze sind nur im Hofbereich auf bereits bestehenden Flächen möglich. Neuversiegelungen sind nicht zulässig.

Rückbaurevers

Für vom Stall abgesetzte Allwetterausläufe und Paddocks oder Bauten und Anlagen, die der Nutzung der Pferde dienen (Reit- und Ausbildungsplätze, Longierzirkel und Führanlagen), wird gestützt auf Art. 44 RPV ein Rückbaurevers im Grundbuch eingetragen. Der Revers entfaltet seine Wirkung, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe (1.0 SAK) wegfällt. Der ursprüngliche Zustand und die ursprüngliche Qualität des Bodens sind wiederherzustellen.



Kanton Zürich
Baudirektion



Merkblatt

Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Landwirtschaftliche Pferdehaltung



Spezialfälle

Die Ausbildung von Renn-, Dressur-, Military-, Polo- und Springpferden ist **keine** landwirtschaftliche Tätigkeit. Die entsprechenden Bauten und Anlagen sind deshalb in einer Bauzone oder einer entsprechenden Sonderzone zu realisieren. Darunter fallen halb-offene oder geschlossene Reithallen, halbüberdeckte Reitplätze, Springplätze, Rennbahnen, Polospielefelder und ähnliche Anlagen.

Die Hippotherapie gilt als Nebenbetrieb ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe (vgl. [Merkblatt „Hofläden und nicht-landwirtschaftliche Nebenbetriebe“](#)).

Bewilligungsverfahren

Sämtliche Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung sind bewilligungspflichtig. Umnutzungen ohne bauliche Massnahmen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Für Betriebe mit mehr als 24 Pferden ist ein detailliertes Betriebskonzept



Weitere Informationen

[Wegleitung „Pferd und Raumplanung“ des Bundesamts für Raumentwicklung \(ARE\)](#)

Relevante Gesetzesartikel

Art. 16a^{bis} RPG, Art. 34b RPV

Kontakt

Amt für Raumentwicklung
Abteilung Raumplanung, Fachstelle Landschaft
Tel. 043 259 30 22

[Liste „Gebietsbetreuende Abteilung Raumplanung“](#)

vorzulegen. Je nach Auswirkungen auf Raum und Umwelt kann ein Planungsverfahren und / oder eine Spezialzone notwendig werden.

Gesuchunterlagen

- Allgemeine Baugesuchunterlagen gemäss § 3 ff. Bauverfahrensverordnung (BVV)
- Baugesuchsformular
- Formular Landwirtschaft
- Beschrieb und Begründung des Bauvorhabens mit Standortnachweis
- Bedarfsnachweis mit Betriebskonzept (bei grösseren und/oder komplexen Bauvorhaben bzw. ab 24 Pferden und bei Pferdehaltung als neuer Betriebszweig)
- Angaben zur zukünftigen Nutzung bestehender Bauten
- Angaben zu Materialisierung (Farb- und Materialkonzept)
- Nachfolgeregelung, falls die Betriebsleitung älter als 55-jährig ist (anerkannter Nachweis z.B. in Form eines Gewerbpacht-, Generationengemeinschafts- oder Kaufvertrags zur Hofübergabe)
- Angaben zum zukünftigen Tierbestand (bei Stallbau)
- Suissebilanz mit aktuellem und zukünftigem Tierbestand (bei Stallbau)
- Formular „Berechnung Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser“ (bei Stallbau)